

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Ausgabe 04/2023

MONITORING der Agrargesetzgebung in der Ukraine

Monat März 2023

1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Gesetze und andere Rechtsakte, die im März 2023 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

Gesetzesentwürfe, die im März 2023 durch die Werchowna Rada der Ukraine gesetzgeberisch bearbeitet wurden

Gesetzesentwürfe, die im März 2023 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Annahme, Ablehnung, Unterzeichnung und Inkrafttreten bodenrelevanter Gesetze

Gesetzgeberische Tätigkeit

Die Serie „Monitoring der Agrargesetzgebung in der Ukraine“ gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzesentwürfe der Werchowna Rada <http://portal.rada.gov.ua/>, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Die hier bereitgestellten Informationen und Wertungen können nicht als Rechtsberatung betrachtet werden. Der APD und der Fachdialog Boden übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Aussagen.

Durchgeführt von



Projektpartner



Durchführer Fachdialog Boden



1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Gesetze und andere Rechtsakte, die im März 2023 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

Änderungen von bodenrelevanter Gesetzgebung zum Schutz der Staatsgrenze

Gesetz der Ukraine „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine zum Schutz der Staatsgrenze der Ukraine“ Nr. 2952-IX vom 24.02.2023. Das Gesetz wurde am 17.03.2023 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 23.03.2023 in Kraft.

Zum Schutz der Staatsgrenze der Ukraine wird durch die Normen des Gesetzes Folgendes vorgeschrieben:

- die Ausweitung (von 30-50 m bis auf 2 km) des Grenzstreifens an der Grenze zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation, der Ukraine und der Republik Belarus zur Einrichtung von technischen und Befestigungsanlagen;
- die Entnahme von Waldflächen, Naturschutzgebieten und -objekten, welche entlang der Staatsgrenze der Ukraine liegen, und deren Überführung in den Staatlichen Grenzschutzdienst der Ukraine zur Einrichtung von technischen und Befestigungsanlagen;
- die Einführung der Grunddienstbarkeit „Recht auf Bau, Einrichtung und Unterhalt von technischen und Befestigungsanlagen, Einzäunungen, Grenzzeichen, Grenzlichtungen und Infrastrukturanlagen“.

Näheres s. Ausgabe Monitoring der Gesetzgebung der Ukraine Nr. 03/2023, Abschnitt „Gesetzgebung zur Bodenpolitik“.

Beginn der Tätigkeit des Nationalen Instituts für Tierarzneimittel und Futtermittelzusatzstoffe

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Genehmigung der Ordnung über das Nationale Institut der Ukraine für Tierarzneimittel und Futtermittelzusatzstoffe“ Nr. 235 vom 17.03.2023. Die Verordnung tritt am 22.03.2023 in Kraft.

Gemäß der Verordnung startet das Nationale Institut der Ukraine für Tierarzneimittel und Futtermittelzusatzstoffe (im Weiteren: *Nationales Institut*). Eine neue staatliche Organisation wird aufgrund des Kriegszustands nicht eingerichtet. Es wird geplant,

dass der Staatliche Verbraucherschutzdienst der Ukraine bereits bestehende wissenschaftliche Einrichtungen ermächtigt, die Aufgaben des Nationalen Institutes wahrzunehmen.

Das Nationale Institut soll Anträge und Begleitdokumente zu Tierarzneimitteln und Futtermittelzusatzstoffen annehmen, deren wissenschaftliche Bewertung durchführen und entsprechende Gutachten mit Empfehlungen für ihre staatliche Registrierung abgeben. Dabei darf das Nationale Institut nicht Tierarzneimittel entwickeln, herstellen und vertreiben.

Gesetzesentwürfe, die im März 2023 durch die Werchowna Rada der Ukraine gesetzgeberisch bearbeitet wurden

Änderungen in der Gesetzgebung zur Lebensmittelsicherheit

Gesetzesentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über Lebensmittel, Veterinärmedizin und Tierschutz“ Nr. 8290 vom 19.12.2022. Der Gesetzesentwurf wurde am 21.03.2023 in der ersten Lesung verabschiedet und wird für die zweite Lesung vorbereitet.

Der Gesetzesentwurf wurde bzgl. der Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften in den Bereichen Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln, Futtermittel, Gesundheit und Tierschutz an die Rechtsvorschriften der EU erarbeitet. Dafür wird vorgeschlagen:

- Festlegung von Grundsätzen für die staatliche Registrierung zur Verwendung von Erklärungen zur Verringerung des Krankheitsrisikos gem. der Verordnung Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben bei Lebensmitteln;
- Pflichtangabe von Informationen über Lebensmittel für Verbraucher gem. der Lebensmittel-Informationsverordnung Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011;
- Einstufung von Hybridschweinen als Zuchttiere gem. der EU-Tierzuchtverordnung 2016/1012;
- Definition der Begriffe „handwerkliches Lebensmittelprodukt“, „tiefgefrorenes Lebensmittelprodukt“, „neuestes Lebensmittelprodukt“;

- Einführung internationaler Standards ISO/TS 19657:2017 für Kriterien, auf deren Basis Lebensmittelzutaten als natürlich eingestuft werden können;
- Einführung internationaler Standards ISO 23662:2021 für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die für Vegetarier oder Veganer geeignet sind;
- Einrichtung folgender Register:
 - Staatliches Register für Lebensmittelzusatzstoffe, Lebensmittelaromen und Lebensmittelenzyme;
 - Staatliches Register für neueste Lebensmittelprodukte;
 - Staatliches Register für Ansprüche über das Nutzen für die Gesundheit;
- Anerkennung von in der EU registrierten Futtermittelzusatzstoffen, ohne staatliche Registrierung in der Ukraine.

Gesetzesentwürfe, die im März 2023 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

Schadenersatz für Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Bodengesetzbuches der Ukraine über den Schadenersatz für Landeigentümer und Landnutzer“ Nr. 9085 vom 06.03.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von W.S. Gnatenko, A.P. Burmitsch u.a. (Abgeordnetengruppe „Wiederherstellung der Ukraine“)).

Der Gesetzesentwurf sieht den Ersatz von Schäden vor, die den Landeigentümern und -nutzern durch die vorübergehende Besetzung landwirtschaftlicher Grundstücke für die Zwecke der nationalen Sicherheit und Verteidigung entstehen. Darüber hinaus erhalten militärisch-zivile und militärische Verwaltungen das Recht, Ausschüsse für den Schadenersatz zu schaffen.

Das Verfahren zur Feststellung und Entschädigung von Schäden wird vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegt.

Beschlagnahmung von landwirtschaftlichen Flächen zur Umsetzung sozialer Projekte

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Bodengesetzbuches der Ukraine über die Beschlagnahmung der nicht zweckgemäß genutzten Grundstücke von staatlichen landwirtschaftlichen Unternehmen und ihrer Übergabe an Gemeinden für Gestaltung von Sport- und Freizeitparks sowie an Teilnehmende der Kriegshandlungen“ Nr. 9086 vom 06.03.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von H.H. Masuraschu (Partei „Diener des Volkes“)).

Gemäß dem Gesetzesentwurf wird das Ministerkabinett der Ukraine dazu berechtigt, landwirtschaftliche Flächen, die im Laufe mindestens eines Jahres nicht zweckgemäß genutzt bzw. ineffizient genutzt werden und die in ständiger Nutzung staatlicher landwirtschaftlicher Unternehmen liegen, zu entziehen. Solche Flächen werden an die Gemeinden übertragen, auf deren Gebiet sie sich befinden. Die Flächen werden zu folgenden Zwecken übertragen:

- Gestaltung von Sport- und Freizeitparks;
- Bau von Sportanlagen, Rehabilitationszentren und notwendiger Infrastruktur;
- die Ausweisung der Grundstücke an Teilnehmende der Kriegshandlungen.

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Bodengesetzbuches der Ukraine über die Beschlagnahmung der zweckgemäß nicht genutzten Grundstücke von staatlichen landwirtschaftlichen Unternehmen und ihrer Übergabe an Gemeinden für Gestaltung von Sport- und Freizeitparks sowie an Teilnehmende der Kriegshandlungen“ Nr. 9086-1 vom 20.03.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von W.W. Moros (Abgeordnetengruppe „Wiederherstellung der Ukraine“)).

Der Gesetzesentwurf stellt eine Alternative zum obigen Gesetzesentwurf Nr. 9086 vom 06.03.2023 dar. Gemäß den Normen dieses Gesetzesentwurfes sollen die Grundstücke entzogen werden, die im Laufe der letzten zwei aufeinander folgenden Jahre nicht zweckgemäß genutzt bzw. ineffizient genutzt werden. Die Grundstücke sollen danach ebenfalls für soziale Zwecke sowie an Teilnehmende der Kriegshandlungen übergeben werden.

Forstliches Vermehrungsgut

Gesetzesentwurf „Über forstliches Vermehrungsgut“ Nr. 9116 vom 17.03.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.W. Bondarenko, J.J. Owtschynnykowa u.a. (Parteien „Diener des Volkes“, „Batkyschtschyna“, Abgeordnetengruppen „Dowira“, „Wiederherstellung der Ukraine“)).

Der Gesetzesentwurf sieht die Umsetzung eines an die Anforderungen der EU-Richtlinien angepassten Mechanismus für die Ernte und den Verkauf von forstlichem Saat- und Pflanzgut vor. Die Schwerpunkte des Gesetzesentwurfes sollen Anforderungen festlegen für:

- die Regulierung der Gewinnung, Erzeugung und Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut bestimmter Arten und Hybriden von Waldbäumen und -sträuchern sowie Hybriden der Gattungen Larix, Populus und Salix zum Zwecke der Reproduktion von Wäldern;
- die Registrierung von Objekten des forstlichen Grund- und Vermehrungsmaterials;
- das Monitoring und den Umlauf von forstlichem Vermehrungsgut;
- die Regionalisierung von forstlichem Vermehrungsgut
- die Erhaltung genetischer Ressourcen, Identifizierung von Baumarten und Hybriden von Waldbäumen und Hybriden der Gattungen Larix, Populus und Salix, deren Vermehrungsmaterial für die Bedürfnisse der Forstwirtschaft verwendet wird;
- die Bereitstellung von Reservebeständen an Forstsaatgut;
- die staatliche Verwaltung und die staatliche Politik zum Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut.

Anpassung der Weinbaugesetzgebung an EU-Anforderungen

Gesetzesentwurf „Über Weintrauben und Weinbauprodukte“ Nr. 9139 vom 22.03.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von D.A. Schmyhal (Ministerkabinett der Ukraine)).

Der Gesetzesentwurf wurde entwickelt, um jeweilige Gesetze an die internationalen Vorschriften für die Erzeugung von Weinbau- und Weinbereitungserzeugnissen und die Umsetzung der Bestimmungen der

EU-Verordnungen anzugleichen. Dafür wird vorgeschlagen:

- die Schaffung eines einheitlichen staatlichen Informationssystems „Trauben- und Weinbauregister“, welches Informationen enthält über:
 - Traubenproduzenten;
 - Weinproduzenten;
 - Weinbauflächen;
 - Erklärungen etc.;
- die Anpassung der Begriffe und die Klassifizierung von Rebsorten und Anforderungen für die Herstellung von Weinbau- und Weinherstellungserzeugnissen, aromatisierten Weinprodukten sowie einiger önologischer Praktiken und Beschränkungen an die in EU-Ländern angenommenen Anforderungen;
- die Einführung von Anforderungen für die Herstellung und den Vertrieb von Weinen, Weinbau- und Weinbereitungserzeugnissen, aromatisierten Weinerzeugnissen mit geografischen Angaben, ähnlich den in der EU geltenden Vorschriften;
- die Umsetzung von Vorschriften zur Etikettierung und Aufmachung von Weinerzeugnissen;
- staatliche Förderung für Weinbau;
- die Durchführung von Kontrollen bei der Herstellung von Weinprodukten von der Rebe bis zum Endprodukt etc.

Exportversicherung unter Kriegsrecht

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Gesetzes der Ukraine „Über die Finanzmechanismen der Förderung der Exporttätigkeit““ Nr. 9146 vom 27.03.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.W. Haidu, S.P. Labasjuk u.a. (Parteien „Diener des Volkes“, „Für die Zukunft“, „Batkyschtschyna“)).

Der Gesetzesentwurf sieht für die Dauer des Kriegszustandes und innerhalb eines Jahres nach seiner Beendigung die Unterstützung für den Export folgender Artikel vor: Schweine, Schafe, Ziegen, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Lammfleisch, Ziegenfleisch, Geflügel, Milch, Weizen, Sojabohnen, Raps, Sojaöl, Sonnenblumenöl, Sonnenblumenkuchen.

Es wird vorgeschlagen, bis zu 85% der Mahngebühr zu erstatten, die wegen verspäteter Lieferung aufgrund von bewaffneten Angriffen, Feindseligkeiten und Terrorismus verhängt wird.

Steuerreform im Milchbereich

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine über die Senkung der Mehrwertsteuer für Milch und Milchprodukte“ Nr. 9161 vom 31.03.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.W. Kowaltschuk, O.I. Kulinitsch u.a. (Parteien „Diener des Volkes“, „Für die Zukunft“, Abgeordnetengruppe „Dowira“)).

Mit dem Gesetzesentwurf wird geplant, die Mehrwertsteuer für einheimische und ausländische Milch und Milchprodukte von 20 auf 10% zu senken.

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine über die Branchenfinanzierung von Programmen zur Absatzförderung von Milchprodukten“ Nr. 9162 vom 31.03.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.W. Kowaltschuk, O.I. Kulinitsch u.a. (Parteien „Diener des Volkes“, „Für die Zukunft“, „Holos“, Abgeordnetengruppe „Dowira“)).

Gemäß dem Gesetzesentwurf werden die Finanzbehörden dem repräsentativen Milchbranchenverband Informationen zur Verfügung stellen, die zur Bestimmung der Höhe des Beitrags zur Finanzierung von Programmen zur Absatzförderung von Milchprodukten erforderlich sind.

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Zollkodexes und anderer Gesetze der Ukraine über die Branchenfinanzierung von Programmen zur Absatzförderung von Milchprodukten“ Nr. 9163 vom 31.03.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.W. Kowaltschuk, O.I. Kulinitsch u.a. (Parteien „Diener des Volkes“, „Für die Zukunft“, „Holos“, Abgeordnetengruppe „Dowira“)).

Der Gesetzesentwurf sieht die Einführung eines Beitrags in Höhe von 0,5% des Wertes verkaufter Milchprodukte zur Finanzierung von Milchproduktförderprogrammen vor, der von verarbeitenden Betrieben und Importeuren zu entrichten ist. Der Beitrag soll vom repräsentativen Branchenverband – dem Verband der Milcherzeugungs- und –verarbeitungsbetrieben empfangen und verwaltet werden.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Erarbeitung im Entwurf: Kateryna Lelet

Monitoring und Redaktion der ukrainischen Ausgabe: Mariya Yaroshko – Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Redaktion der deutschen Ausgabe: Syman Jurk – IAK AGRAR CONSULTING GMBH (Durchführer des APD-Ukraine)

Tel. +38 066 598 14 40

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de



2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

I. Annahme, Ablehnung, Unterzeichnung und Inkrafttreten bodenrelevanter Gesetze

Am 20.03.2023 nahm das ukrainische Parlament den Gesetzentwurf „Über die Desowjetisierung des Entscheidungsverfahrens zu einzelnen Angelegenheiten der territorialen Verwaltungsgliederung der Ukraine“ (Reg.-Nr. 8263 vom 05.12.2022) als Grundlage an.

Link zum Gesetzentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/40976>

Im Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, auf der gesetzgebenden Ebene das Verfahren zur Bildung und Änderung der Gebietskörperschaften sowie zur Festsetzung und Änderung ihrer Grenzen festzulegen.

Es werden unter anderem folgende Bestimmungen vorgeschlagen:

1. Der Gesetzentwurf schlägt vor, Kompetenzen zur Festsetzung (Änderung) der Grenzen von Dörfern dem Zuständigkeitsbereich der Rayon- und Oblasträte zu entziehen und diese an das Ministerkabinett der Ukraine zu übertragen.

Anmerkung: Diese Bestimmung ist strittig. Die Festsetzung (Änderung) der Grenzen von Dörfern sogar durch regionale Gebietskörperschaften (Oblasträte) bewährte sich in der Praxis nicht, und das Tempo der Festsetzung (Änderung) dieser Grenzen war sehr niedrig. Die Situation veränderte sich nach der Verabschiedung des Gesetzes der Ukraine Nr. 5003-VI vom 21.06.2012 „Über die Änderung des Bodengesetzbuches der Ukraine und sonstiger Gesetze der Ukraine bezüglich der Durchführung der Bodenordnungsmaßnahmen, die mit der Festsetzung und Änderung der Grenzen von Dörfern, Städten und Rayons verbunden sind“, laut dem die erwähnten Aufgaben an die Rayonräte übertragen wurden.

Nach der aktuellen Bildung der flächenmäßig großen territorialen Gemeinden liegt das ganze Gebiet solcher Gemeinden im Zuständigkeitsbereich jeweiligen Dorf- bzw. Stadtrates. Deswegen gibt es heute keinen Bedarf an der Übertragung dieser Kompetenzen auf eine höhere Verwaltungsebene (von Rayon auf Zentralstaat), die für Festsetzung (Änderung) der

Grenzen von Dörfern zuständig sein sollte. Die Angelegenheiten der Festsetzung (Änderung) der Grenzen von Dörfern haben eine lokale Bedeutung. Deswegen wäre es zielführend, Dorf- und Stadträte mit diesen Kompetenzen auszustatten.

2. Der Gesetzentwurf, der die Rechtsgrundlagen der territorialen Verwaltungsgliederung der Ukraine regelt, enthält keine strikten Vorgaben darüber, dass für die Beschlüsse über Festsetzung (Änderung) der Grenzen von Gebietskörperschaft die Entwicklung eines entsprechenden Bodenordnungsplans verbindlich ist. Art. 173 Teil 2 des Bodengesetzbuches der Ukraine legt jedoch fest, dass „Grenzen eines Rayons, Dorfes, einer Stadt oder eines Stadtbezirkes gemäß Bodenordnungsplänen zur Festsetzung (Änderung) der Grenzen von Gebietskörperschaften festgesetzt und geändert werden“. Es ist zu betonen, dass das Staatliche Grundkataster keine Angaben über Grenzen der Gebietskörperschaften enthalten wird, wenn auf solche Pläne verzichtet werden soll. Als Folge können zahlreiche Streitigkeiten über Grenzen der Gebietskörperschaften entstehen.

Während der Aufbereitung des Gesetzentwurfes zur zweiten Lesung ist es notwendig, die Novelle hinzuzufügen, dass die Entwicklung des Bodenordnungsplans zur Festsetzung (Änderung) der Grenzen von Gebietskörperschaften für die Beschlüsse über Festsetzung (Änderung) der Grenzen von Gebietskörperschaften verbindlich ist.

Am 17.03.2023 unterzeichnete Präsident der Ukraine das Gesetz der Ukraine „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zum Schutz der Staatsgrenze der Ukraine“ (Gesetzentwurf Nr. 7475 vom 19.06.2022).

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/39795>

Anmerkung: Die Auswertung dieses Gesetzesentwurfes ist im Bericht für Januar-Februar 2023 zu finden.

II. Gesetzgeberische Tätigkeit

Am 6.03.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzentwurf „Über die Änderung des Bodengesetzbuches der Ukraine bezüglich Regelung einiger Fragen der Abfindung für Verluste der Grundeigentümer und Bodennutzer“ (Reg.-Nr. 9085) der von den Parlaments-

abgeordneten Hnatenko V.S., Burmitsch A.P., Moroz V.V. und Yakovenko Y.H. eingetragen wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/41476>

Der Gesetzesentwurf schlägt Folgendes vor:

1. Einführung verbindlicher Abfindungen für Verluste der Grundeigentümer und Bodeneigentümer, die durch die vorübergehende Übergabe der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der nationalen Sicherheit und Verteidigung verursacht wurden.

Die Höhe der Verluste wird von Kommissionen ermittelt, die von den Stadtverwaltungen Kyjiw und Sewastopol, staatlichen Rayon-Verwaltungen, Exekutivbehörden der Dorf- und Stadträte sowie von staatlichen Militärverwaltungen und Militärverwaltungen unter Bedingungen des Ausnahmezustandes oder Kriegsrechtes zusammengerufen werden. Um die Verluste der Grundeigentümer und Bodennutzer infolge der vorübergehenden Übergabe der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der nationalen Sicherheit und Verteidigung entschädigen zu können, haben die Kommissionen solche Grundstücke vorab als vorübergehend übernommen anzuerkennen.

Das vom Ministerkabinett der Ukraine zu billigende Verfahren zur Ermittlung und Abfindung der Verluste der Grundeigentümer und Bodennutzer soll Mechanismen festlegen, die Kriterien für Bewertung der Verluste, Finanzierungsquellen und Ordnung der Abfindungen für solche Verluste regeln.

Anmerkung: Diese Bestimmung ist strittig. Es ist offensichtlich, dass diese Regelung für die Regelung heutiger Lage vorgeschlagen wird, wenn infolge des Angriffs der Russischen Föderation die ukrainischen Streitkräfte erhebliche Flächen nutzen, die im Eigentum oder in der Nutzung natürlicher und juristischer Personen liegen. Nach allgemeinen Regeln des Zivilrechtes soll jedoch die Seite diese Verluste entschädigen, die sie zu verschulden hat. Gleichzeitig entstanden diese Verluste aus Schuld des Angreifers. Es ist nicht richtig, die Militäreinheiten oder sonstige in Hoheit der Ukraine liegende Strukturen zu verpflichten, diese Verluste zu entschädigen. Darüber hinaus ist es mit hohen Kosten verbunden.

Am 6.03.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzentwurf „Über die Änderung des Bodengesetzbuches der Ukraine bezüglich der Beschlagnahmung der nicht zweckgemäß genutzten Grundstücke von staatlichen landwirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen und bezüglich ihrer Übergabe an Gemeinden für Gestaltung der Sport- und Freizeitparks, Bau der Sportanlagen und Rehabilitationszentren sowie für die Ausweisung der Grundstücke an Teilnehmende der Kriegshandlungen“ (Reg.-Nr. 9086), eingebracht vom Parlamentsabgeordneten Masurash H.H.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/41495>

Nach dem Vorschlag des Gesetzesentwurfes soll das Ministerkabinett der Ukraine berechtigt werden, landwirtschaftliche Flächen, die im Laufe eines Jahres (und mehr) nicht zweckgemäß genutzt werden bzw. ineffizient genutzt werden und die in ständiger Nutzung staatlicher landwirtschaftlicher Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen liegen, zu entziehen und solche Grundstücke in ständige Nutzung der Gemeinden zu übertragen, auf deren Gebiet sie sich befinden (oder die sie angrenzen). Die Flächen werden zu folgenden Zwecken übertragen: Gestaltung der Sport- und Freizeitparks, Bau der Sportanlagen, Rehabilitationszentren und notwendiger Infrastruktur sowie für die Ausweisung der Grundstücke an Teilnehmende der Kriegshandlungen (für Bau und Betrieb der Wohnhäuser, technischen Anlagen und Wirtschaftsgebäude).

Anmerkung: der Gesetzesentwurf wird negativ bewertet. Erstens gilt Art. 141 des Bodengesetzbuches der Ukraine, der nicht zweckgemäße Nutzung eines Grundstückes regelt, sowieso als Grund für Erlöschen der Rechte auf Nutzung jeweiligen Grundstückes. Gemäß Art. 149 dieses Gesetzbuches kann jedoch ein Grundstück ohne Zustimmung des Bodennutzers nur auf gerichtlichem Wege beschlagnahmt werden. Die außergerichtliche Beschlagnahme eines Grundstückes ist nur im Falle der strikten Feststellung der Gründe dafür möglich. Gleichzeitig sind die Begriffe „effizient“ oder „ineffizient“ subjektiv. Sollten keine Kriterien der Effizienz gesetzlich nicht festgelegt werden, kann die Umsetzung der vorgeschlagenen Bestimmungen zu Missbräuchen führen.

Darüber hinaus zeigte die Praxis der unentgeltlichen Privatisierung (z.B. 2014-2022, wenn unentgeltliche Privatisierung an Kriegsveteranen breit verwendet wurde) eine hohe Korruptionsanfälligkeit dieses Verfahrens. In den meisten Fällen wurden die Grundstücke, die Kriegsveteranen erhielten, von ihnen nicht genutzt und nach der Enteignung sofort weiterverkauft. Außerdem ist es zu berücksichtigen, dass heutzutage freie Grundstücke für alle Interessenten nicht ausreichen, was Konflikte in der Gesellschaft unvermeidlich hervorruft, die zu Kriegszeiten besonders gefährlich sind. Deswegen wäre es viel besser, Personen mit besonderen Verdiensten mit Geld zu belohnen.

Am 3.03.2023 behandelte der Ausschuss des ukrainischen Parlaments den Gesetzentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze zur Abstimmung der Rechtsvorschriften im Bereich der Vermietung und Privatisierung des staatlichen und kommunalen Vermögens“ Reg.-Nr. 6102-d) registriert, der von den Parlamentsabgeordneten Natalucha D., Movchan O. u.a. eingebracht wurde. Der genannte Gesetzentwurf wurde nicht unterstützt.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/41308>

Anmerkung: Ablehnung des Gesetzentwurfes ist positiv zu bewerten. Die Kommentare zum Gesetzentwurf sind im Bericht für Januar-Februar 2023 dargelegt.

Am 20.03.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzentwurf „Über die Änderung des Bodengesetzbuches der Ukraine bezüglich der Beschlagnahme der nicht zweckgemäß genutzten Flächen von staatlichen landwirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, und bezüglich ihrer Übergabe an Gemeinden für Gestaltung der Sport- und Freizeitparks, Bau der Sportanlagen und Rehabilitations- und Sportzentren sowie für die Ausweisung der Grundstücke an Teilnehmende der Kriegshandlungen“ (Reg.-Nr. 9086-1), eingebracht vom Parlamentsabgeordneten Moroz V.B. behandelt.

Link zum Gesetzentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/41601>

Anmerkung: Der Gesetzentwurf bildet eine Alternative für den Gesetzentwurf Reg.-Nr. 9086 und wiederholt seinen Text fast hundertprozentig. Der Unterschied zwischen diesen zwei Gesetzentwürfen liegt darin, dass der Gesetzentwurf Reg.-Nr. 9086-1 vorschlägt, den Bodennutzern entzogene Grundstücke auch in die Nutzung der Rehabilitations- und Sportzentren zu übertragen.

Die Auswertung des Gesetzentwurfes Reg.-Nr. 9086 gilt auch für den Gesetzentwurf Reg.-Nr. 9086-1.

Am 21.03.2023 behandelte der Ausschuss des ukrainischen Parlaments den Gesetzentwurf „Über die Änderung einiger Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Sanktionspolitik und der Effizienz bei der Verwaltung staatlicher und kommunaler sowie beschlagnahmter Vermögenswerte“ (Reg.-Nr. 8311), eingebracht von den Parlamentsabgeordneten Movchan O.V, Arakhamia D.H. u.a. Der genannte Gesetzentwurf wurde abgelehnt.

Link zum Gesetzentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/41074>

Anmerkung: der Beschluss des Ausschusses wird unterstützt.

Der Gesetzentwurf (im Teil der Bodenverhältnisse) enthält folgende Bestimmungen.

1. Das Wirtschaftsgesetzbuch der Ukraine wird um folgende Bestimmung ergänzt: Staatliche Behörden, Organe lokaler Selbstverwaltung, staatliche und kommunale Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen, sonstige Wirtschaftssubjekte des 2. staatlichen Wirtschaftssektors und des kommunalen Wirtschaftssektors schließen Verträge (insgesamt Kooperationsverträge) ab, die sich auf folgende Fragen beziehen: Bebauung der Grundstücke im staatlichen und kommunalen Eigentum, Wiederherstellung der Wohngebäude, der Gebäude und Anlagen sowie Neubau, Zubau, Umbau der nicht fertiggestellten Gebäude, der infolge des Angriffs der Russischen Föderation vollständig oder teilweise zerstörten Gebäude, der sozialen Wohnhäuser, der Wohnhäuser für Streitkräfteangehörige, Teilnehmende der Kriegshandlungen und ihre Familienangehörige, für binnenvertriebene (evakuierte) Personen, deren Häuser insbesondere infolge des Angriffs der Russischen Föderation vernichtet oder beschädigt wurden. Die genannten Akteure wählen ihre Vertragsparteien im Wettbewerb

aus, basierend auf Ergebnissen der elektronischen Auktionen gemäß Abs. 1 dieses Artikels. Das Auktionsverfahren wird vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegt. Diese Bestimmung wird an die privat-staatlichen Partnerschaften, darunter auch in Form einer Konzession, die gemäß den Gesetzen der Ukraine „Über die privat-staatliche Partnerschaft“, „Über die Konzession“ handeln, nicht angewendet.

Anmerkung: Die vorgeschlagenen Änderungen werden nicht unterstützt. Im Falle ihrer Realisierung entsteht eine unnatürliche Situation, wenn ein Grundstück und die auf diesem Grundstück errichteten Gebäude und Anlagen verschiedenen Personen gehören. Über das Bebauungsrecht soll ausschließlich der Eigentümer (Nutzer) des Grundstückes oder der auf diesem Grundstück errichteten Liegenschaften und nicht andere Personen verfügen. Das stimmt mit Art. 1 Abs. 1 Punkt 4 des Gesetzes der Ukraine „Über die Regelung der städtebaulichen Tätigkeit“ überein, nach dem als Auftraggeber der Bauarbeiten eine natürliche oder juristische Person auftritt, in deren Eigentum oder Nutzung ein oder mehrere Grundstücke liegen bzw. in deren Eigentum oder Betrieb ein Gebäude/ eine Anlage liegen und die die Erschließung und/oder Bauarbeiten plant.

Darüber hinaus folgt aus der vorgeschlagenen Bestimmung nicht, ob das Subjekt, das einen Vertrag über Bebauung des Grundstückes abschließt, ein Eigentümer oder ein Nutzer ist, auf Grund welcher Rechte er das jeweilige Grundstück nutzt und ob dieses Grundstück mit Rechten anderer Personen belastet ist.

Die Verabschiedung der vorgeschlagenen Bestimmung wird unvermeidlich zahlreiche Konflikte über Rechte auf Grundstücke provozieren, auf denen sich eine schon gebaute Liegenschaft befindet.

2. Streichung folgender Bestimmung des Bodengesetzbuches: „Grundstücksauktionen werden auf einer elektronischen Handelsplattform durchgeführt, die dem Staat gehört“ und Ergänzung des Gesetzbuches um folgende Bestimmung: „Grundstücksauktionen werden auf einer elektronischen Handelsplattform durchgeführt, die vom durch das Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Wirtschaftssubjekt des staatlichen Wirtschaftssektors betrieben wird“.

Anmerkung: die Novellierung wird nicht unterstützt. Die Novelle des Bodengesetzbuches, dass „Grundstücksauktionen werden auf einer elektronischen Handelsplattform durchgeführt, die dem Staat ge-

hört“, schützt die genannte Plattform vor Privatisierung.

3. Einführung folgender Regel: die Anforderungen des Bodengesetzbuches der Ukraine, einen Startpreises für den Verkauf der Erbpacht- bzw. Erbbaurechte auf Grundstücke im staatlichen oder kommunalen Eigentum festzusetzen, der mindestens den während der monetären Bodenbewertung ermittelten Wert nicht unterschreiten darf, werden nicht angewendet, falls während der Zwangsvollstreckung der Beschlüsse wiederholte Grundstücksauktionen nach dem Gesetz der Ukraine „Über das Vollstreckungsverfahren“ durchgeführt werden.

Anmerkung: die Novelle wird unterstützt. Die vorgeschlagene Änderung passt die Bestimmungen des Bodengesetzbuches der Ukraine an das Gesetz der Ukraine „Über das Vollstreckungsverfahren“ an.

4. Streichung folgender Rechtsnorm aus dem Bodengesetzbuch der Ukraine: „Wenn ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück versteigert wird, reicht die Person, die an dieser Auktion teilnehmen möchte auch Dokumente, die ihre Konformität mit Artikel 130 dieses Gesetzbuches nachweisen, über den persönlichen virtuellen Raum auf der elektronischen Handelsplattform ein. Die Liste solcher Dokumente wird vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegt“.

Anmerkung: diese Bestimmung wird nicht unterstützt. Ihre Realisierung kann zu Fällen führen, wenn landwirtschaftlich genutzte Grundstücke an Ausländer und sonstige Personen versteigert werden, die laut dem Bodengesetzbuch der Ukraine nicht berechtigt sind, solche Rechte zu erwerben.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Monitoring und Erarbeitung: Serhij Bilenko

Redaktion der deutschen Ausgabe: Katja Dells,
Audrius Paura

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog
(Fachdialog Boden)

+49 30 4432 1094

consulting@bvvg.de

<https://zem.ua/rizne/zakonodavstvo>